

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF 2024 DEUTSCHLAND WALTER RAU LEBENSMITTELWERKE GMBH

1. ANWENDBARKEIT UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf („AGB“) gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren zwischen dem jeweiligen Bunge-Unternehmen („**Verkäufer**“) und seinen Käufern („**Käufer**“) (die in diesen AGB einzeln auch als „**Partei**“ und zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet werden), unabhängig davon, ob diese von den Parteien per E-Mail, Telefon, Fax, automatisiertem elektronischen System oder auf andere Weise vereinbart und/oder durch einen Drittmakler oder Vermittler bestätigt wurden („**Vertragsbestätigung**“), und werden durch Verweis in diese einbezogen. Diese AGB und die entsprechende Vertragsbestätigung bilden zusammen den „**Vertrag**“.
- 1.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese AGB für alle Verkäufe und Lieferungen des Verkäufers und ersetzen alle früheren (mündlichen, schriftlichen oder sonstigen) zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und zurückgewiesen, auch wenn sie dem Verkäufer mitgeteilt werden und/oder der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Der Käufer bestätigt, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, und dass die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der oben und im Folgenden genannten AGB nicht beeinträchtigt wird, auch wenn der Käufer den Vertrag nicht unterzeichnet oder gegengezeichnet hat. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollumfänglich gültig.
- 1.4 Die in diesen AGB verwendeten Titel und Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinerlei rechtliche Auswirkung auf den Text. Widersprüche zwischen einer solchen Überschrift und dem Text sind zugunsten des Textes zu entscheiden. Die deutschsprachige Version des Vertrags und dieser AGB ist in jeder Hinsicht maßgebend und hat im Falle von Widersprüchen Vorrang vor übersetzten Versionen dieser AGB.

2. PREISE

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle angegebenen Preise ohne Steuern und Abgaben. Wenn der Verkäufer verpflichtet ist, Steuern gegenüber den Steuerbehörden abzurechnen, hat der Käufer auf Verlangen unverzüglich einen Betrag in Höhe dieser Steuern zusätzlich zum Verkaufspreis an den Verkäufer zu zahlen, so dass der Käufer den vereinbarten Betrag in voller Höhe erhält.
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erkennt der Käufer an, dass der Verkaufspreis auf den preisbestimmenden Faktoren (einschließlich Rohstoffen, Fracht, Zuschlägen und Versicherung) und Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beruht. Wenn sich infolge von Ereignissen oder Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegen, diese preisbestimmenden Faktoren für den Verkäufer wesentlich erhöhen, ist der Verkäufer berechtigt (und der Käufer ist damit einverstanden), diese höheren Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen und den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
- 2.3 Muss der Verkäufer in Bezug auf die an den Käufer zu liefernden Waren während der Vertragslaufzeit Zahlungen für Steuern, Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrzölle, Produktabgaben und ähnliche Zahlungen leisten, die sich aus Maßnahmen einer staatlichen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, Behörde, Dienststelle oder einer Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder sonstigen Behörde oder Organisation ergeben (und die zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags noch nicht fällig waren), ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die entsprechenden Beträge in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Der für eine Ware vereinbarte Preis versteht sich ausschließlich aller Kosten (unter anderem Kosten für Transport, Verpackung, für Kisten oder Lagerung), Auslagen, Gebühren, Abgaben und Zölle, die mit der Erfüllung des betreffenden Vertrags verbunden sind, es sei denn, der Verkäufer hat schriftlich etwas anderes erklärt.

3. ZAHLUNG

- 3.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; die Parteien kommen ferner überein, dass die Zahlungsfrist wesentlicher Vertragsbestandteil ist.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle an den Verkäufer im Zusammenhang mit einem Vertrag zu zahlenden Beträge vom Käufer auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu überweisen. Aufrechnungsrechte kann der Käufer geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Einbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.3 Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, Vorauszahlung, sofortige Zahlung aller geschuldeten Beträge (unabhängig davon, ob diese bereits fällig sind oder nicht) oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Bezug auf jede Lieferung zu verlangen, wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, die Anlass zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Käufers geben. Der Verkäufer ist ohne Haftung berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn und solange der Käufer die Zahlung in der geforderten Form und zum geforderten Zeitpunkt verweigert oder nicht in der Lage ist, die geforderte Sicherheit zu leisten, und ist bis zur vollständigen Zahlung nicht verpflichtet, seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem oder einem anderen Vertrag gegenüber dem Käufer zu erfüllen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Lager- und sonstigen angemessenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers und werden auf Anforderung fällig.
- 3.4 Unbeschadet und zusätzlich zu dem Recht des Verkäufers, die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Sinne von Artikel 3.3 auszusetzen, wenn der Käufer (i) eine in diesen AGB oder im Vertrag festgelegte Zahlungsfrist nicht einhält; (ii) die Zahlung eines oder mehrerer fälliger Beträge aus einem anderen Vertrag oder einer Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder zwischen dem Käufer und einem mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen nicht vornimmt; oder (iii) der Käufer im Falle einer Zahlung per Akkreditiv ein solches Akkreditiv nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen oder Fristen eröffnet, hat der Verkäufer nach eigenem Ermessen das Recht, eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wobei die Liste kumulativ und nicht erschöpfend ist:
 - 3.4.1 diese Beträge ohne weitere Inverzugsetzung einzutreiben, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozent über dem gesetzlichen Zinssatz, der in dem Land gilt, in dem die Waren verladen wurden oder verladen werden sollen, und zwar anteilig auf monatlicher Basis ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig ist, bis zum tatsächlichen Zahlungseingang beim Käufer; und/oder
 - 3.4.2 alle dem Verkäufer entstandenen Kosten, Ausgaben und Schäden auf den Verkaufspreis aufzuschlagen und/oder den Käufer mit solchen Kosten, Ausgaben und Schäden zu belasten, die sofort fällig und zahlbar werden; und/oder
 - 3.4.3 den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder die Waren an eine andere Gegenpartei seiner Wahl zu verkaufen und Schadenersatz zu verlangen; und/oder
 - 3.4.4 nach eigenem Ermessen und nach Wahl des Verkäufers den Versand oder die Lieferfrist im Rahmen des Vertrags zu verschieben oder zu verlängern; und/oder
 - 3.4.5 die sofortige Zahlung aller ausstehenden Beträge, gleich ob fällig oder nicht, und gleich ob konkret oder bedingt, zu verlangen.
- 3.5 Neben der Hauptsumme und den Verzugszinsen haftet der Käufer für alle Kosten (einschließlich Anwaltskosten), die dem Verkäufer bei der Eintreibung der Forderung und der Sicherung seiner Ansprüche entstehen.
- 3.6 Im Falle eines Verzugs des Käufers gemäß diesem Artikel hat der Verkäufer das Recht, die gesamtschuldnerischen Forderungen aller oder eines Teils der fälligen Rechnungen des Käufers an den Verkäufer oder des Käufers an ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen für sofort fällig und zahlbar zu erklären, woraufhin diese sofort fällig und zahlbar werden.
- 3.7 Der Käufer erklärt sich hiermit außerdem ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verkäufer jederzeit berechtigt ist, Beträge, die (A) der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen (zusammen die „**Verkäufer-Interessen**“) dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen (zusammen die „**Käufer-Interessen**“) schulden, mit (B) fälligen Beträgen, die die Käufer-Interessen den Verkäufer-Interessen schulden, zu verrechnen und/oder in Abzug zu bringen, und zwar im Rahmen von oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder im Rahmen von oder im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag zwischen einem der Käufer-Interessen und den Verkäufer-Interessen.

4. LIEFERUNG, EIGENTUM UND GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Die Lieferung erfolgt, wenn die Waren dem Käufer an dem im Vertrag und/oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer wird sich in angemessener Weise bemühen, den vom Käufer angegebenen Liefertermin einzuhalten.
- 4.2 Teillieferungen sind nach eigenem Ermessen des Verkäufers zulässig.
- 4.3 Vorbehaltlich des Artikels 4.8 geht die Gefahr an den Waren bei Lieferung der Waren vom Verkäufer auf den Käufer über.
- 4.4 Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung für die Waren gemäß dem Vertrag erhalten hat, einschließlich anderer Forderungen, die der Verkäufer in unmittelbarem Zusammenhang mit den gelieferten Waren erworben hat, wie z. B. Forderungen in Bezug auf Bußgelder, Zinsen und Kosten, einschließlich der Kosten aufgrund von Wertverlusten und/oder der Rückgabe der gelieferten Waren, und ungeachtet des Eintretens der Lieferung.
- 4.5 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum gemäß Artikel 4.4 auf den Käufer übergeht, hat der Verkäufer, wenn der Käufer (i) die gelieferten Waren nicht rechtzeitig bezahlt und (ii) die Waren weiterverkauft hat, zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Verkäufer zustehen, Anspruch auf alle Erlöse aus diesem Verkauf. Der Käufer erklärt sich hiermit einverstanden, dem Verkäufer alle relevanten Dokumente offenzulegen, um die Höhe dieses Erlöses nachzuweisen.
- 4.6 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, lehnt der Verkäufer im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien ab (einschließlich stillschweigender Garantien hinsichtlich der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck).
- 4.7 Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig alle Informationen, Spezifikationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag benötigt oder für wünschenswert erachtet.
- 4.8 Befindet sich der Lieferort nicht im Betrieb des Verkäufers, so trägt der Käufer die Gefahr der Verschlechterung der Ware, die mit dem Transport verbunden ist.
- 4.9 Der Verkäufer ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Waren zu den vereinbarten Terminen zu liefern, haftet jedoch in keiner Weise gegenüber dem Käufer, wenn die Lieferung nicht zu diesem Termin erfolgt. Der Verkäufer unternimmt angemessene Anstrengungen, eine solche Lieferung so schnell wie praktisch möglich zu einem anderen Termin zu liefern.
- 4.10 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach ihrer Lieferung zu prüfen. Offensichtliche Mängel hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Lieferung, schriftlich und detailliert anzuzeigen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen (i) führt dazu, dass die Waren als mit den Erwartungen des Käufers und dem geltenden Recht übereinstimmend angesehen werden, und (ii) hat den Verlust aller Gewährleistungsrechte des Käufers und alle Ansprüche des Käufers wegen Mängeln gegenüber dem Verkäufer zur Folge. Die vorgenannte Untersuchung muss eine Prüfung der Art, Qualität und Menge der gelieferten Waren umfassen. Soweit bei der Prüfung etwaige Mängel hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und ähnlicher Standards festgestellt werden, hat der Käufer diese unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen schließt das Versäumnis, solche möglichen Mängel innerhalb des vorgenannten Zeitraums zu melden, die Geltendmachung von (Gewährleistungs-) Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus, und die Ware gilt als abgenommen und vertragsgemäß, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Rev001_2024_int

- 4.11 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die vom Käufer oder den Transportunternehmer dadurch verursacht werden, dass sie (i) die Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf Standort, Lagerung, Kühlung, Prüfung, Montage, Inspektion oder Wartung nicht befolgen und/oder (ii) nicht die Sorgfalt und Angemessenheit walten lassen, die normalerweise von Unternehmen erwartet wird, die ein ähnliches Geschäft wie der Käufer oder die betreffenden Transportunternehmen betreiben, und jeder diesbezügliche Anspruch ist ausgeschlossen.
- 4.12 Der Käufer ist verpflichtet, alle Rechtsvorschriften und behördlichen Maßnahmen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit und Rückrufe einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über alle Ansprüche Dritter oder Behörden, Fragen der Produkthaftung und des Rückrufs zu unterrichten und auf seine Kosten mit dem Verkäufer und den zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, soweit dies erforderlich oder angeordnet ist.

5. HÖHERE GEWALT

- 5.1 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Vertrag (ohne Haftung) auszusetzen, wenn seine Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt (wie unten definiert) ganz oder teilweise behindert oder unmöglich gemacht wird. Jede vereinbarte Leistungsfrist des Verkäufers verlängert sich entsprechend, solange die Erfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen durch ein Ereignis höherer Gewalt verzögert, behindert oder unmöglich gemacht wird. Als „Höhere Gewalt“ gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand, das bzw. der außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegt (sei es vorhersehbar oder unvorhersehbar) und aufgrund dessen vom Verkäufer vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, dass er die betreffende Vereinbarung einhält, und schließt Folgendes ein, ist aber nicht darauf beschränkt: Krieg (gleich ob erklärt oder nicht), Terrorismus, Revolution, Aufruhr, Arbeitsunruhen, Streiks, Brand, Wetterereignisse, Überschwemmungen, Transportbeschränkungen, Krankheiten einschließlich Epidemien und Pandemien, staatliche oder öffentliche Maßnahmen (einschließlich Preisbeschränkungen, Import- und Exportbeschränkungen), Misserten, Störungen bei der Lieferung oder Bereitstellung von Rohstoffen, Energie oder erforderlichen Betriebsmitteln oder andere ähnliche Ereignisse oder Umstände.
- 5.2 Falls der betroffene Vertrag länger als drei (3) Monate ausgesetzt wird, kann ein Partei nach Benachrichtigung der anderen Partei den betroffenen Vertrag oder den betreffenden Teil davon mit sofortiger Wirkung ohne Haftung kündigen. Im Falle einer Aussetzung oder Aufhebung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt hat keine der Parteien einen Anspruch auf Entschädigung.
- 5.3 Weder dieser Artikel 5 noch andere Bestimmungen entbinden den Käufer von seiner Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge aus dem betreffenden Vertrag.
- 5.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag auszusetzen, von ihm zurückzutreten, ihn zu ändern oder zu revidieren oder sich auf höhere Gewalt oder Härtefälle zu berufen, wenn ein Ereignis oder ein Umstand eintritt, der zu einer nachteiligen Veränderung (i) des Geschäfts, des Vermögens oder der (finanziellen oder sonstigen) Lage des Käufers und/oder (ii) der Fähigkeit des Käufers, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen (es sei denn, diese Unfähigkeit ist die unmittelbare Folge eines rechtswidrigen Eingriffs) und/oder (iii) der Markt- oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen führt oder führen kann.

6. NICHTERFÜLLUNG DURCH DEN KÄUFER

- 6.1 Wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt die gekauften Waren nicht abnimmt (z.B. aufgrund einer Bestellung, eines Kaufvertrags oder einer periodischen Verpflichtung), ist der Verkäufer berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne dass ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, sofort die Zahlung dafür (zusammen mit etwaigen Verzugszinsen gemäß Artikel 3.4.1) zu verlangen und einzuholen, bevor er die Lieferung vornimmt, und/oder den Vertrag zu kündigen und alle Verluste, Schäden und Kosten, die im Zusammenhang mit der Nichtabnahme der Waren durch den Käufer entstehen, geltend zu machen („Verluste“). Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer auf Verlangen in vollem Umfang und auf Nachsteuerbasis für alle vom Verkäufer geltend gemachten Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten.
- 6.2 Unbeschadet (und nicht als Ersatz) aller anderen Rechtsmittel, die dem Verkäufer (gesetzlich, vertraglich oder anderweitig) zustehen, ist der Verkäufer außerdem zur Ergreifung der folgenden Maßnahmen berechtigt:
- 6.2.1 dem Käufer alle dem Verkäufer entstandenen Kosten, Auslagen, Zinsen (zu den in Artikel 3.4.1 genannten Sätzen) und Schäden in Rechnung zu stellen und zum Verkaufspreis hinzuzurechnen, einschließlich zusätzlicher Lagerkosten; und/oder
- 6.2.2 die Lieferfrist zu verschieben oder zu verlängern, bis der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt; und/oder
- 6.2.3 seine Verpflichtungen aus einem Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder einem verbundenen Unternehmen des Verkäufers aufzuschieben und/oder auszusetzen, ohne dafür zu haften.
- 6.3 Um Missverständnissen vorzubeugen, gehören zu den Verlusten des Verkäufers unter anderem Wechselkursverluste, Absicherungsverluste und Verluste im Zusammenhang mit Marktpreisschwankungen.

7. HAFTUNG

- 7.1 Der Verkäufer haftet nur für durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachte Schäden und Verluste sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vernünftigerweise vertrauen durfte („wesentliche Verpflichtung“).
- 7.2 Die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit bei der Erfüllung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf Schäden und Verluste beschränkt, die bei Vertragsschluss vorhersehbar waren und für den jeweiligen Vertragstyp charakteristisch sind. Der Verkäufer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Pflichten sind. Für Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet der Verkäufer nur, wenn der Verkäufer das Leistungshindernis kannte oder die Unkenntnis des Verkäufers auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn die anfängliche Unmöglichkeit die Verletzung einer wesentlichen Pflicht darstellt.
- 7.3 Soweit die Haftung des Verkäufers beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmenden, Mitarbeitenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verkäufer handeln. Eine Haftung von Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- 7.5 Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, für die hiernach die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, ausgenommen Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 7.6 Der Käufer hat den Verkäufer von allen Haftungsansprüchen Dritter wegen eines Mangels eines vom Käufer an einen Dritten gelieferten Produkts, das vom Verkäufer gelieferte Produkte enthält, freizustellen und schadlos zu halten, sofern und soweit der Schaden nicht ausschließlich durch die vom Verkäufer gelieferten Produkte verursacht wurde. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, den Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen, Direktoren und Angestellten zu entschädigen, zu verteidigen und von jeglicher Haftung für Ansprüche, Verluste, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben und andere Verfahrenskosten aufgrund von Verletzungen, Krankheiten oder Tod von Personen (einschließlich der Angestellten des Käufers) oder Schäden an Eigentum (einschließlich des Eigentums des Käufers) oder der Umwelt schadlos zu halten, die sich aus oder in Verbindung mit folgenden Umständen ergeben:
- (a) Handhabung, Entladen, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung der Produkte durch den Käufer, es sei denn, dies wurde durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht; und/oder
- (b) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Käufers oder die Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag durch den Käufer.
- 7.7 Der Käufer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen, z. B. in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit und Rückrufe, einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über alle Ansprüche Dritter, Fragen der (eventuellen) Produkthaftung und des Rückrufs zu unterrichten und mit dem Verkäufer und den zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen.
- 7.8 Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer im Falle von Beanstandungen bezüglich der Qualität oder Sicherheit der Waren nur in begrenztem Umfang Abhilfe schaffen kann, indem er entweder (a) die nicht vertragsgemäßen Waren ersetzt oder (b) eine Rückerstattung im Verhältnis zum gezahlten Kaufpreis und dem nicht vertragsgemäßen Teil der Waren vornimmt.

8. ALLGEMEINE ENTSCHÄDIGUNG

- 8.1 Der Käufer stellt den Verkäufer auf Verlangen in vollem Umfang von allen Haftungsansprüchen Dritter wegen eines Mangels an einem vom Käufer an einen Dritten gelieferten Produkt, das vom Verkäufer gelieferte Waren enthält, frei, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der geltend gemachte Schaden ausschließlich durch die vom Verkäufer gelieferten Waren verursacht wurde und der betreffende Mangel für den Käufer bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkennbar war.
- 8.2 Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen, Verlusten, Verbindlichkeiten und Kosten frei, die sich aus der Verletzung oder dem Tod von Personen (einschließlich der Angestellten oder Vertreter des Käufers) oder aus Sachschäden ergeben, die auf das Entladen, die Lagerung, die Handhabung oder die Verwendung der Waren durch den Käufer zurückzuführen sind, mit Ausnahme des Teils der Schäden, der durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde.
- 8.3 Die Freistellungen in diesem Artikel 8 gelten auch nach Beendigung des Vertrags weiter.

9. GEISTIGES EIGENTUM DES VERKÄUFERS

- 9.1 Im Sinne dieses Artikels 9 bezeichnet „Geistiges Eigentum“ alle Patente, Marken oder Handelsnamen und Designs (unabhängig davon, ob sie eingetragen oder eintragungsfähig sind), Gebrauchsmuster, Urheberrechte (gegenwärtige und künftige), Anmeldungen für eines der vorgenannten Schutzrechte, Handels- und Geschäftsnamen, Geschäftswert in Bezug auf die vorgenannten Schutzrechte, Software- und Datenbankrechte, Sui-generis-Schutzrechte, Rechte an Geschmacksmustern (gleich ob eintragungsfähig oder nicht), Ideen, Erfindungen, Entdeckungen, Konzepte, Verbesserungen bestehender Technologien, Verfahren, Know-how (jeweils in vollem Umfang und für die gesamte Dauer dieser Rechte sowie alle damit verbundenen Anmeldungen, Erweiterungen und Verlängerungen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, Technologie, Fertigungsverfahren, Spezifikationen und anderen Informationen) und Rechte gleicher oder ähnlicher Wirkung oder Art, die derzeit in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder in Zukunft geschaffen werden, sowie das Recht, Schadensersatz für frühere Verletzungen eines oder aller dieser Rechte und aller Rechte mit gleicher oder ähnlicher Wirkung zu verlangen, wo immer sie bestehen. Der Verkäufer und/oder seine verbundenen Unternehmen oder Lizenzgeber (je nach Fall) sind zu jeder Zeit Eigentümer des geistigen Eigentums des Verkäufers.
- 9.2 Der Käufer darf die Handelsnamen, Warenzeichen, Logos, Dienstleistungsmarken oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte des Verkäufers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen nicht verwenden, es sei denn, der Verkäufer hat dem ausdrücklich in einem gesonderten schriftlichen Vertrag zugestimmt.
- 9.3 Dem Käufer ist es nicht gestattet, das geistige Eigentum des Verkäufers für sich selbst oder für Dritte zu nutzen oder zugänglich zu machen, es zu vervielfältigen oder Kopien davon anzufertigen.
- 9.4 Der Käufer ist verpflichtet, das gesamte geistige Eigentum des Verkäufers geheim zu halten. Falls der Käufer nach geltendem Recht zur Offenlegung des geistigen Eigentums des Verkäufers verpflichtet ist oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde, die den Käufer zur Offenlegung des geistigen Eigentums des Verkäufers anweisen darf, angewiesen wird, wird der Käufer, soweit gesetzlich zulässig, die Offenlegungspflicht unverzüglich mitteilen und sich mit dem Verkäufer über die Offenlegungspflicht abstimmen und die Offenlegung des geistigen Eigentums des Verkäufers auf das ausdrücklich offenzulegende geistige Eigentum des Verkäufers beschränken.
- 9.5 Der Käufer verpflichtet sich, dass er und die mit ihm verbundenen Unternehmen weltweit keine Marken oder anderen geistigen Eigentumsrechte anmelden werden, die mit dem geistigen Eigentum des Verkäufers identisch oder ihm ähnlich sind oder sich in irgendeiner Weise davon ableiten.

10. KÜNDIGUNG

Rev001_2024_int

- 10.1 Unbeschadet der Rechte und Rechtsmittel, die dem Verkäufer aus dem Vertrag, diesen AGB, nach dem Gesetz oder nach Billigkeit zustehen, kann der Verkäufer den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen:
- 10.1.1 in allen in diesen AGB genannten Fällen; und/oder
- 10.1.2 wenn der Käufer eine Bedingung des Vertrags wesentlich verletzt und diese Verletzung (falls sie behebbar ist) nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der Aufforderung des Verkäufers an den Käufer, sie zu beheben, behoben wird oder, falls die Verletzung nicht behebbar ist, ohne Zustellung einer Aufforderung, die Verletzung zu beheben, und/oder
- 10.1.3 wenn der Käufer oder ein verbundenes Unternehmen des Käufers gegen die Bedingungen eines anderen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers abgeschlossenen Vertrags verstößt und der Verkäufer daraufhin den Vertrag kündigt; und/oder
- 10.1.4 wenn der Käufer einen Antrag stellt oder anderweitig ein Verfahren unter einem Konkurs-, Insolvenz-, Reorganisations-, Schutzmaßnahmen- oder ähnlichen Gesetz (jeweils wie nach geltendem Recht definiert) einleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen ihn veranlasst, oder wenn ein Liquidator, Verwalter, Konkursverwalter, Treuhänder oder Beauftragter mit ähnlichen Befugnissen in Bezug auf ihn oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums oder Vermögens bestellt wird oder er anderweitig zahlungsunfähig wird (wie auch immer nachgewiesen oder definiert) oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; und/oder
- 10.1.5 wenn der Käufer aufgelöst oder liquidiert wird oder an einer Fusion beteiligt ist; und/oder
- 10.1.6 wenn der Käufer seinen Betrieb einstellt oder seinen Betrieb oder einen wesentlichen Teil davon verlegt, einschließlich der Eingliederung seines Betriebs in einen anderen Betrieb; und/oder
- 10.1.7 wenn staatliche Behörden Höchstpreise, Zuteilungen, Quoten, Prioritäten oder Materialkontrollen für Waren oder für Material, das normalerweise in Verbindung mit Waren benötigt wird, einführen oder wenn gegenwärtige oder zukünftige Gesetze oder Vorschriften die Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer verhindern oder nachteilig beeinflussen, und/oder
- 10.1.8 wenn der Käufer die Zulassungs-, Anerkennungs- und/oder Registrierungs Voraussetzungen für seinen Beruf oder seine Tätigkeit nicht oder nicht mehr erfüllt.
11. **ABTRETUNG, VERZICHT, ÄNDERUNG, AUSFERTIGUNGEN**
- 11.1 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine seiner Rechte abtreten oder seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag übertragen. Jede vermeintliche Übertragung oder Abtretung entgegen diesem Artikel ist null und nichtig.
- 11.2 Kein Versäumnis oder keine Verzögerung seitens des Verkäufers bei der Ausübung eines Rechts oder seiner Rechtsmittel, die im Rahmen oder in Verbindung mit einem Vertrag vorgesehen sind, stellt einen Verzicht auf dieses Recht oder die Rechtsmittel oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses Rechts oder Rechtsmittels oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht.
- 11.3 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags oder dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer schriftlich vereinbart worden sind.
12. **EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN**
- 12.1 Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, jederzeit alle Wirtschaftssanktionsgesetze der USA, der EU, des Vereinigten Königreichs, der Vereinten Nationen und der Schweiz zu befolgen, die sich auf Transaktionen mit Ländern, Personen und Körperschaften beziehen, die mit Restriktionen belegt sind, einschließlich Geldtransfers im Zusammenhang mit solchen Transaktionen und Beschränkungen im Umgang mit gesperrten/verbotenen Personen (die „Sanktionsgesetze“).
- 12.2 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Waren nicht an einen mit Sanktionen belegten Bestimmungsort, eine Person oder Einrichtung weiterverkauft oder geliefert werden dürfen, oder in einen mit Sanktionen belegten Bestimmungsort umgeladen oder durch diesen hindurch befördert werden dürfen, oder auf einem Schiff oder durch einen anderen Beförderer transportiert werden dürfen, das/der im Besitz eines Landes, einer Person oder Einrichtung ist, von dieser betrieben wird, unter deren Flagge steht oder von dieser gechartert wurde, oder eine Zahlung durch ein solches Land, eine solche Person oder Einrichtung erfolgt, so dass damit der Verkäufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterliegende Person Gefahr läuft, gegen die Sanktionsgesetze zu verstoßen oder bestraft zu werden. Der Verkäufer hat das Recht, jederzeit jeden Bestimmungsort, jedes Schiff, jede Person, jedes Unternehmen und jede Bank abzulehnen, die nach vernünftigem Ermessen des Verkäufers aufgrund von Sanktionsgesetzen Restriktionen unterworfen sein könnten und/oder bei denen der Verkäufer Gefahr läuft, gegen Sanktionsgesetze zu verstoßen. Der Käufer haftet dem Verkäufer für alle Kosten, Ausgaben, Schäden und Verzögerungen, die sich daraus ergeben.
- 12.3 Der Verkäufer wird nicht auf Bedingungen oder Anfragen, einschließlich Dokumentationsanfragen, eingehen, diesen zustimmen oder sie erfüllen, die gegen die US-Antiboykottgesetze oder -vorschriften oder die Gesetze eines EU-Mitgliedsstaates verstoßen, verboten oder strafbewehrt sind.
- 12.4 Die Bank und die Zahlungskanäle des Käufers müssen für den Verkäufer akzeptabel und mit den Sanktionsgesetzen konform sein. Sollte die Bezahlung der Ware durch die Sanktionsgesetze behindert werden, hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Bezahlung auf einem anderen Weg erfolgt, den der Verkäufer akzeptieren darf. Der Käufer haftet dem Verkäufer für alle Kosten, Ausgaben, Schäden und Verzögerungen im Zusammenhang mit Zahlungsanweisungen des Käufers, die nicht mit den Sanktionsgesetzen übereinstimmen.
- 12.5 Der Käufer ist sich der Tatsache bewusst, dass die Erfüllung eines jeden Vertrags dem United States Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“) und allen anwendbaren lokalen Anti-Korruptionsgesetzen unterliegt. Jede Partei erklärt und sichert der Gegenpartei zu, dass sie weder direkt noch indirekt Geld oder sonstige Wertgegenstände an einen Regierungsbeamten oder an Personen, die Führungsaufgaben in einer kommerziellen oder anderen Organisation wahrnehmen, gezahlt oder gegeben, angeboten oder versprochen hat, um eine Handlung oder Entscheidung einer solchen Person mit dem Ziel zu beeinflussen, ein Geschäft zu erhalten, zu behalten oder zu leiten oder um einen unzulässigen geschäftlichen oder behördlichen Vorteil für eine der Parteien oder im Namen einer der Parteien oder in Verbindung mit ihrer Leistung zur Förderung des Vertrags zu sichern. Beide Parteien verstehen und akzeptieren, dass die Gegenpartei und ihre verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, den FCPA und alle anderen anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten, und beide Parteien erklären hiermit, dass sie sich zur Einhaltung dieser Gesetze verpflichten. Beide Parteien werden mit der jeweiligen Gegenpartei in vollem Umfang zusammenarbeiten, um die Informationen und Bescheinigungen bereitzustellen, die die andere Partei von Zeit zu Zeit in Verbindung mit ihren Bemühungen zur Einhaltung dieser Gesetze billigerweise anfordern kann. Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Regierungsbeamter“: (i) Beamter oder Angestellter eines ganz oder teilweise in Staatsbesitz befindlichen Unternehmens oder eines Ministeriums, einer Behörde oder eines ähnlichen Organs, das Exekutiv-, Gerichts-, Schieds-, Regulierungs- oder Verwaltungsfunktionen der Regierung ausübt, oder ein Mitglied einer königlichen Familie; (ii) eine politische Partei, ein Parteifunktionär oder ein Kandidat für ein politisches Amt; (iii) ein Angestellter einer öffentlichen internationalen Organisation (einschließlich, ohne Einschränkung, der Weltbank, der Vereinten Nationen und der Europäischen Union); oder (iv) eine Person, die im Namen einer solchen Regierungsbehörde oder eines ihrer Instrumente handelt.
- 12.6 Mit dem Abschluss eines Vertrags garantiert und sichert der Käufer zu, dass er jederzeit den Bunge-Verhaltenskodex einhält (verfügbar unter <https://investors.bunge.com/investors/corporate-governance/code-of-conduct>).
13. **ANWENDBARES RECHT UND RECHTSPRECHUNG**
- 13.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, einschließlich aller außervertraglichen Streitfälle oder Ansprüche, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Rechtswahlprinzipien, die etwas anderes vorsehen.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, einschließlich Streitigkeiten über dessen Bestehen und Gültigkeit, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Düsseldorf, Deutschland, vorgelegt.
- 13.3 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) ist auf den Vertrag nicht anwendbar, und seine Anwendung wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.